



Bote vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Er scheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 44.

Welzheim, Samstag den 21. März 1896.

30. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Herrn Gesamtgemeindepfleger

werden ersucht, die **Steuerlieferungsscheine** pr. 1895/96 in Bälde einzufenden.

Oberamtspflege.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den württ. Jagdkreis.

In Gemäßheit des Art. 25 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 4. März 1888 (Reg.-Bl. S. 89) wird hiedurch bekannt gemacht, daß für die Umlage des Jahres 1895 der Beitragsfuß auf

54 Pfennig pro 100 Mark Steuerkapital

festgesetzt wurde.

Ellwangen, den 18. März 1896.

Der Vorsitzende des Vorstands:
Regierungsrat **B a u n**.

Bestellungen

auf den
„Bote vom Welzheimer Wald“
für das II. Quartal
April, Mai, Juni,

können bei allen Postanstalten und Postboten, sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden. **Die Redaktion.**

Nach dem Bezirk und Umgebung.

—r. **Welzheim**, 20. März. Dem Brandfall in **Gebenweiler-Gehren** ist nachzutragen, daß das Wohnhaus nicht abgebrannt ist, sondern nur erheblich beschädigt wurde. Der Besitzer, welchem außerdem ein nicht unbeträchtlicher Verlust an vernichteten Futtermitteln erwächst, ist nicht versichert.

Württemberg.

Stuttgart, 17. März. Der Festzug für das deutsche Sängerefest soll voraussichtlich am

Feuerseeplatz Aufstellung nehmen und über 4 Kilometer lang werden. 15 Musikkorps sollen eingeteilt werden.

Tübingen, 18. März. (Prälat von Georgii. †) Im hohen Alter von 86 Jahren starb heute vormittag der Prälat Dr. phil. et. theol. v. Georgii.

Gannstatt, 17. März. Wie wir seiner Zeit mitgeteilt, wurden von einer Viehhändlerfirma (Gebrüder Rothschild) hier Anfangs Februar mehrere Ochsen in das Stuttgarter Schlachthaus verbracht, von denen einer stark mit der Maul- und Klauenseuche behaftet war. Wegen Verheimlichung der Seuche stand heute ein Vertreter der Firma vor dem Schöffengericht, das wegen der angezeigten Straftat auf eine Geldstrafe von 50 M. erkannte. Als Belastungszeugen fungierten u. a. drei Tierärzte.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. März. Laut „Karlsruher Zeitung“ spendeten Prinz Wilhelm von Baden und Gemahlin für die Hochwasserbeschädigten 1000 M., Prinz Karl von Baden nebst Gemahlin 500 M.

— Bei einem Pistolenduell im **Nachener Wald** mit dreimaligem Kugelwechsel zwischen zwei Hochschülern wurde einer der Duellanten durch einen Schuß in den Unterleib schwer verletzt.

Pilsen, 18. März. Größtes Aufsehen erregt die Verhaftung eines Oberbeamten der Staatsbahn. Derselbe soll der Urheber der seit langer Zeit vorgekommenen Diebstähle sein.

Ausland.

Rom, 17. März. Auf besonderen Wunsch des Königs findet die Zusammenkunft mit dem deutschen Kaiser erst Mitte April statt und zwar in Venedig.

Drel, 16. März. Hier sind nach zuverlässigen Berichten während einer furchtbaren Sturmnacht in der Provinz Drel 160 Personen erfroren. Auch eine Menge Pferde und Kühe sind zu Grunde gegangen.

New-York, 18. März. Nach einem Telegramm aus Havanna wird der Schaden aus dem Auslande auf Cuba im ersten Jahre auf 134 Millionen Dollars geschätzt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zufolge der Verfügung der K. Katasterkommission vom 16. Februar 1887 (Amtsbl. des K. Steuerfoll. S. 15) und vom 14. Januar 1879 (Amtsbl. des K. Steuerfoll. S. 5) werden diejenigen **Grundeigentümer und Gefällberechtigten, Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden**, bei deren Grundstücken und Gefällen, Gebäuden oder Gewerben eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Aenderung des Steuerkatasters zur Folge hat, aufgefordert, hievon spätestens

bis zum 1. April ds. Js.

bei dem Stadtschultheißenamt Anzeige zu machen. Nach diesem Termin einkommende Anzeigen könnten erst bei der Katasterberichtigung im nächsten Jahre berücksichtigt werden. Die anzuzeigenden Veränderungen sind insbesondere:

I. Bei dem **Grundeigentum** und den **Gefällen** (Art. 69, 70, 71, 72 des Steuer-Gesetzes vom 28. April 1873 Regbl. S. 127)

- wenn einem Grundstück ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Befreiung von der Staatssteuer oder völlige oder bedingte Befreiung von der Amts- und Gemeindesteuer begründet ist — Art. 2 I. 1—4 und II. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873; Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1849; Art. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1858 und Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 Reg.-Bl. S. 198 —, oder wenn ein bisher ganz oder bedingt steuerfreies Grundstück, bezw. ein Teil eines solchen infolge der Verwendung zu einem andern Zweck die völlige oder bedingte Steuerfreiheit verloren hat;
- wenn ein ertragsunfähiges Grundstück oder die bisherige Grundfläche oder Hofraute eines Gebäudes der forst- oder landwirtschaftlichen Kultur gewidmet oder sonst grundsteuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt (vergl. unten Ziff. II d und e);
- wenn durch Naturereignisse (Anschwellungen, Abschwellungen

ungen, Erbfälle, Verandungen u. s. w.) ein neues Grundstück (Insel) gebildet oder ein bereits vorhandenes Grundstück vergrößert oder verkleinert wird, ganz verloren geht oder auf die Dauer ganz oder teilweise ertragsunfähig wird;

- d. wenn die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachteiliger oder die Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht wird, daß sie fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- e. wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird, durch Verwandlung von Acker in Wiesen, Wald u. s. w. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgut, Hopfengarten, Steinbruch u. s. w. oder durch das Aufhören einer solchen Verwendung;
- f. wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingeschätztes Grundstück diese Eigenschaft verliert;
- g. wenn ein Grundstück geteilt wird;
- h. wenn eine Grundlast abgelöst wird oder eine im Gefällkataster laufende Nutzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den **Gebäuden** (Art. 81 und 82 des Steuergesetzes),

- a. wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedergedrückt worden, ganz oder teilweise zu Grund gegangen, oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist;
- b. wenn ein Gebäude eine Wertverminderung oder eine Wertserhöhung/erhalten hat, daß es zum Zwecke einer andern dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- c. wenn einem Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist, oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge der Benutzung zu einem anderen Zwecke die Steuerfreiheit verloren haben;
- d. wenn eine mit einem Gebäude eingeschätzte Hofraute verloren gegangen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder teilweise unbenutzbar geworden, der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet, oder nach Art. 2 des Steuergesetzes steuerfrei geworden ist;
- e. wenn eine solche Hofraute durch Naturereignisse oder durch Zuziehung von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer zugezogenen Flächen vergrößert worden ist;
- f. wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
- g. wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar gemacht worden sind.

III. Bei den **Gewerben** (Art. 98 des Steuergesetzes),

- a. wenn ein Gewerbe neu begonnen oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;
- b. wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgegeben worden ist;
- c. wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gehilfen und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden sind.

W e l z h e i m, 16. März 1896.

14 Stadtschultheißenamt.
M ü l l e r.

W e l z h e i m.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Vögeln.

Durch die Ministerialverfügung vom 7. Oktober 1890 (Reg.-Bl. S. 234) und vom 29. Nov. 1892 (Reg.-Bl. S. 591) sind die landesrechtlichen Ergänzungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Vogelschutz vom 22. März 1888 erlassen worden. Nach diesen Bestimmungen ist neben dem allgemeinen Verbot, Nester und Brutstätten der geschützten Vögel zu zerstören und auszuheben, Eier zu zerstören und auszunehmen, Junge auszunehmen und zu töten, gegen dieses Verbot erlangte Nester, Eier und Junge feilzubieten und zu verkaufen, insbesondere das ganze Jahr hindurch untersagt, nachbezeichnete Vogelarten zu fangen, feilzubieten oder zu töten und zwar: Ammern, Bachstelzen, Baumläufer, Blaukelchen, Braunellen, Drosseln, Eulen mit Ausnahme des Uhu, Fliegenfänger, Goldamseln (Pirol), Goldhähnchen, Grasmücken, Kiebitz, Kuckuk, Lachmöven, Laubvögel, Lerchen, Mauersegler, Meisen, Nachtigal, Nachtschwalben (Ziegenmelker), Pieper, Rohrsänger, Rotkehlchen, Rotschwänzchen, Schmäzer, Schwalben, Spechte, Spechtheiße, (Baumklette), Sprosser, Wendehals, Wiedehopf, Zaunkönig.

Wer Vögel, von welchen er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen und erlegt worden sind, oder verbotswidrig feilgeboten werden, oder wer unter gleicher Voraussetzung verbotswidrig erlangte Vogel-Eier oder -Nester ankauft, ist nach Art. 40 des Landespolizeistrafgesetzes strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt ferner, wer während der für die Vögel festgesetzten, Schonzeit, d. h. in der Zeit vom 1. März bis 15. September Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt.

Den 16. März 1896. Stadtschultheißenamt.
M ü l l e r.

W e l z h e i m.

Bekanntmachung betr. die Stadtpfleger-Wahl.

Nachdem die Dienstzeit des hiesigen Stadtpflegers Pfeifer mit dem 31. März d. J. abläuft, ist eine Neuwahl vorzunehmen. Solche findet am

Montag den 30. d. Mts., vormittags 8—11 Uhr,
im Saale des hiesigen Rathauses statt.

Die Wahlzeit ist vom Gemeinderat heute auf 6 Jahre festgesetzt worden.

Wahlberechtigt sind mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

1. alle männlichen **Bürger** der Stadt Welzheim, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Gemeindebezirk wohnen und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung der Stadtgemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder falls sie gefordert würden, zu entrichten hätten;
2. die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden männlichen Bürger der Stadt, welche in derselben mit Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von ca. 35 M. veranlagt sind;

Zeitweise sind von dem Wahlrechte und von der Wahlbarkeit diejenigen Bürger **ausgeschlossen**:

1. welche unter Vormundschaft stehen!
2. welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter aberkannt worden sind (§§ 32 bis 36 des St.-G.-B.) während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte durch ein nach der früheren Württembergischen Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, solange diese nicht wiederhergestellt sind, (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, Reg.-Bl. S. 384);
3. gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl und Wahlbarkeitsrechte zur Folge haben werde (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Str.-P.-D. vom 4. März 1879 Reg.-Bl. S. 50);
4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
5. welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks angenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im laufenden oder leztvorangegangenen Rechnungsjahre bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;
6. welche, obwohl sie mindestens 4 Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde Welzheim unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens mit der Bezahlung der Wohnsteuer aus einem der leztvorangegangenen drei Rechnungsjahre pro 1. April 1893/96 noch ganz oder teilweise im Rückstande sind und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Vereinigung des Rückstands.

Dauernd ausgeschlossen sind von der Wahlbarkeit nach § 31 St.-G.-B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Die **Wählerliste** ist von heute an bis zum 27. d. M. auf der Stadtschultheißenamtskanzlei zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, und es kann jeder, der eine Einsprache gegen dieselbe machen zu können glaubt, solche innerhalb der genannten Frist beim Gemeinderat anbringen.

Die Versäumnis dieser Frist zieht für den in der Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für diese Wahlhandlung nach sich, es wäre denn, daß der Wahlberechtigte aus offenbarem Versehen der Wahlkommission in die Liste nicht aufgenommen worden wäre.

Den 18. März 1896.

Stadtschultheißenamt.
M ü l l e r.

C. Hiller, Rudersberg,

empfiehlt zu billigsten Preisen:

Schaufeln, Spaten mit und ohne Stiel, Dunggabeln, Spannsägen fertig mit Gestell, Baumsägen, Messer zu Futterschneidmaschinen, sowie Werkzeuge und Eisenwaren aller Art.

Fach Anzeigebuch

W e l z h e i m.

Zum Besuch des am **Mittwoch** den 25. d. Mts. hier
stattfindenden

Holz- & Schnittwaren- Marktes

wird hiemit noch besonders eingeladen.

Biehmarkt

Mittwoch
Dienstag den 24. März.

Den 24. März 1896.

Stadtschultheißenamt.
Müller.

Revier Unterweiffach.

Beugholz-Verkauf.

Am Freitag den 27. März,
vormittags 10 Uhr,

im „Lamm“ in Waldenweiler aus dem Staatswald Vorderer Buch-
flinge, Hinteres Voggenwäldle, Hinteres und Vorderes Thonholz,
Vorderer Hohenstein, Mittlere und Hintere Gärtnershalbe:

Nm.: Buchen: 69 Scheiter, 89 Prügel, 26 Anbruch;
Nadelholz: 5 Scheiter, 55 Prügel, 199 Anbruch.

Gausmannsweiler.

Nadelreisig-, Stammholz- und Brennholz-Verkauf.

Die Befizer verkaufen am

Samstag den 21. ds. Mts.,
nachmittags 2 Uhr,

im Hotel zum „Ebnisee“ aus ihren Gemeinde-Waldungen ein
größeres Quantum Nadelreisig.



sodann 2,95 Fm. 3. und 53,86 Fm. 4.
Classe Nadelholz-Laugholz; Nadel-
holz-Ausschuh 1,22 Fm.; Beugholz:
Nm.: 10 erlene große Koller, 6 erlene
Prügel, 4 buchene Prügel, 1 tannene
Scheiter, 11 tannene Prügel; eine Buche
mit 0,91 Fm.; ferner kommen Eichen,

die noch stehen, zum Verkauf, 15 Stück, im Anschlag von
255 Mark.

Die Abfuhr ist eine äußerst günstige und ladet Liebhaber
dazu freundlichst ein.

Rechner Hinderer.

W e l z h e i m.

Filz-Hüte

in großer Auswahl für Konfir-
manden und Erwachsene in allen
Farben und Facionen zu sehr
billigen Preisen bringt in
empfehlende Erinnerung.

Matth. Klenk.



W e l z h e i m.

Vorhangstoffe

sind wieder in neuen Dessins angekommen und empfehle solche
schon von 15 Pfg. an p. Meter.

Heinr. Aug. Biffinger.

Seiner hygienischen Vorzüge wegen

sollte auch in Familien, welche auf Ersparnisse
weniger angewiesen sind, Kathreiner's Malzkaffee
Verwendung finden. Derselbe, von hervorragenden
Vertretern der Wissenschaft als hygienisch wert-
volles Produkt anerkannt, wird nach einem
patentierten Verfahren (D. R.-P. Nr.
65300) hergestellt. Dieses besteht darin, daß das
eigenartig zubereitete, sorgfältig geröstete Malz
durch Imprägnation mit einem aus dem Fleische
der Kaffee Frucht in den Tropen gewonnenen Ex-
trakt mit Geruch und Geschmack des Bohnen-
kaffee's versehen wird.

In Folge dieser Fabrikationsmethode kann
Kathreiner's Malzkaffee nicht nur für sich allein
getrunken, sondern auch als Zusatz zum Bohnen-
kaffee verwendet werden, wodurch dessen Geschmack
voller und angenehmer und das Getränk gesünder
wird.

Das Fabrikat kommt ächt nur in p l o m -
bierten Packeten mit der Firma Kathreiner's
Malzkaffee-Fabriken, München, in den Handel.

W e l z h e i m.

Grösste Auswahl! Billigste Preise!

Konfirmandenschürze, Zierschürze, Hausschürze, seidene u. halbsidene
Halstücher und Schälchen, weiße und farbige Taschentücher, Kopf-
tücher, Kragen, Manschetten, Vorhemden in Leinen, Gummi und
Papier, Trikothemden, Gummihosenträger, Socken, Strümpfe, Ein-
hänger, Deckcravatten, Diplomaten, Regattes in allen nur denkbaren
Farben, Kommodedecken, Hädelgarn in verschiedenen Farben und
Nummern p. Knäuel 8 *h*, Maschinensaden 500 Farbs Rollen à 12 *h*,
Beinbroschen, Aluminiumbroschen in den neuesten Sachen
u. s. w. u. s. w.

Regen-Schirme

prima Dualität, eichfarbig, verschiedenster Sorten bei sehr
billigen Preisen hält bestens empfohlen

Matth. Klenk.

W e l z h e i m.

Ueber den Jahrmarkt den 24. u. 25. März
in meinem Stand mit Firma versehen!

Grosser reeller

Ausverkauf

fertiger Herren- & Knaben-Kleider

zu sehr billigen Preisen.

Preis-Courant:

Konfirmanden-Anzüge sehr schön M 10 und höher,
Anzüge für Männer von M 16 an,
Jünglings-Anzüge von M 10 an,
Burschen- und Knaben-Anzüge von M 3 an,
Buckskin-Joppen von M 8 an,
Knaben-Joppen und -Hosen von M 1 1/2 an,
Arbeiter-Joppen und -Hosen von M 2 an,
Eine große Partie Buckskin-Hosen von M 5 an.

Um geneigten Zuspruch bittet

A. Levison

aus Schwäb. Gmünd.

Ueber den Jahrmarkt in Welzheim
in meinem Stand mit Firma versehen.

Welzheim.
Samstag und Sonntag
Mekel-Suppe,
wozu bestens
einladet



Fritz a. „Waldborn“.

Welzheim.
Stacheldraht
und verzinktes
Drahtgeflecht,
per Meter von 16 an,
empfiehlt

G. Mayle,
Flaschner.

Welzheim.
Blaubeurer Bleiche.

Tuch, Gebild & Faden
nimmt unter Zuzicherung schonend-
ster Behandlung zur Besorgung
entgegen

Max Lohß W.

Welzheim.
Vom nächsten Dienstag an
weißen und schwarzen
Kalk
sowie Ziegelwaren

bet
Berkmeister Pfeifer.

Einen
Schreibtisch,
poliert, hat zu verkaufen.
Näheres zu erfr. bei Schreiner
Kuhale in Welzheim.

Welzheim.
Angersensamen
gelben Unterländer und schöne
Steckzwiebel
empfiehlt

H. Hohly.

Da diese Saison
allenhalben das Mostabst fehlte,
ist man vielfach auf einen guten
Erfas angewiesen. Das beste
Präparat, das nach Erprobung
durch Tausende den besten Most
gibt (viel besser als Rosinenmost),
sind **Julius Schrader's Most-**
Substanzen in Extraktform.
Die Bereitung, die zu jeder Jahres-
zeit geschehen kann, ist die denkbar
einfachste. Wer also Most braucht,
kaufe nichts anderes. Vorrätig
pro Portion zu 150 Liter M 3.20.
In Welzheim zu haben bei H.
Hohly; Rudersberg: Apotheker
Bilfinger; Lorch: Apo-
theke, wo auch Prospekte gratis
zu haben sind.

Meine Firma lautet:
Julius Schrader, Feuerbach bei
Stuttgart, worauf ich genau zu
achten bitte.

Gmeinweiler.

Schöne Saatgerste
und Saathaber
hat zu verkaufen
Witwe Guttelmaier.

Dankagung.

Für die mannigfachen Beweise herz-
licher Teilnahme bei dem Hinscheiden unseres
l. Kindes, die sich insbesondere durch die
zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung,
sowie durch die vielen Blumenspenden aus-
drückte, für das trostreiche Gebet des H.C.
Stadtpfarrers und für die erhebenden Vor-
träge des Musikvereins sprechen den tiefge-
fühltesten Dank aus



Schullehrer Krauß und Frau.

Welzheim.

Gesangbücher

in schönster Auswahl empfiehlt

Karl Seitz,
Buchbinder.

Welzheim.

Billige Schuhwaren!

Für jegige stärkere Verbrauchs-
zeit empfehle mein großes Lager
aller Sorten schön und durchaus
solid gearbeiteten

Schuhwaren
für Herren, Damen und Kinder in großer
Auswahl.

Wilhelm Lauer.

Anwesen zu verkaufen.



Einem tücht. fl.
Mann ist Gelegenheit
geboten, sich in einem
mehr als 2000 Ein-
wohner zählenden

Marktort, in welchem vorzügl.
Güter um sehr annehmbaren Preis
erworben werden können, ein An-
wesen mit d. B. Wirtschaftsgerech-
tigkeit, schönem Gras-,
Baum- & Gemüsegarten, nebst
besonderer Scheuer und großem
Gosan einer sehr frequenten Straße
gelegen, besonderer Verhältnisse
wegen billig zu erwerben und
sich dadurch eine bleibende Er-
stanz zu gründen.

Das Anwesen eignet sich sehr
für einen Metzger oder Bäcker.
Angeld nur M. 2000.—
Auskunft erteilt

Theodor Geher,
Schw. Gmünd.

Nächsten Dienstag u. Mittwoch
weißen und schwarzen
Kalk sowie Ziegel-
waren

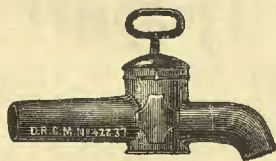
bei Ziegler Gleich.

Welzheim.

Schöne Saatgerste
hat zu verkaufen
Bäcker Teufel.

Welzheim.

G. Mayle,
Flaschner,
empfiehlt seine praktischen
Güllenhahnen
mit Verteiler.



D. R.
G. M.
42237.

sowie transportable
Waschfessel,
verzinkt oder von Kupfer
in solider Arbeit zu den bil-
ligsten Preisen.

Streich.

2 tüchtige
Maurer

finden dauernde Beschäftigung bei
Jordan, Maurer.

Welzheim.

Einen ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre

Mezger Kohnle.

Weisse

Gänsefedern,

doppelt gereinigt, anerkannte
Qualitäten, per Pfund
M 2.50., 3. u. 3.50.
empfiehlt

Emil Rudolph

Schw. Gmünd

Welzheim.

Frische schöne weiß gewässerte

Stoffische

empfiehlt **Carl Munz.**

Lieben Sie

einen schönen, weissen, zarten
Teint, so waschen Sie sich täglich
mit:

Bergmann's Lilienmilch Seife
von Bergmann & Co.

in Dresden-Radebeul.

(Schutzmarke: Zwei Bergmänner.
Bestes Mittel gegen Sommer-
sprossen, sowie alle Hautun-
reinigkeiten. à Stück 50 Pf. bei:
Apotheker W. Billinger;
Carl Munz, Seifensieder.

Arbeiter Gesuch.

Wegen Verletzung einer Hand
sucht der Unterzeichnete einen so-
liden tüchtigen Arbeiter, welcher
im Stande ist, sämtliche vorkom-
mende Arbeiten allein anzufertigen.
Sofortiger Eintritt erwünscht.
Gute Behandlung und Zahlung
wird zugesichert.

Johann Greiner, Schuhmacher,
Althütte.

Lehrling-Gesuch.

Für mein Eisenwaren- und
Spezereigeschäft suche ich einen
begabten jungen Mann von acht-
baren Eltern als Lehrling unter
günstigen Bedingungen mit Kost
und Wohnung im Hause.

Christian Bauerle,
Schorndorf.

Alfdorf.

Der Unterzeichnete sucht im
Auftrag mehrere tüchtige

Erdarbeiter,

sowie 1 bis 2 tüchtige

Maurer

und 3 bis 4 kräftige

Ziegelbuben

bei hohem Lohn. Ebenso 3 bis
4 tüchtige

Bauernmägde

im Alter von 15 bis 24 Jahren
bei hohem Lohn. Auskunft erteilt
Munz zur „Sonne“.

Welzheim.

Einwebgarn

beste Qualität
empfiehlt billigt

Max Lohß.

Kauf-Verträge
Schuld- und Bürgscheine
Wechselformulare
sind vorrätig in der Buchdruckerei d. W.